



**Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2227**  
Titel               **Heimschaffung.**  
Datum             23.09.1932  
P.                 788

[p. 788] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Fioratti, Carlo, geboren am 30. Oktober 1870, dessen Ehefrau Anna geb. Klein, geboren am 24. Mai 1873, die Tochter Klara, geboren am 24. Dezember 1907, und deren außereheliche Kinder Carlo, geboren 1924, und Klara, geboren 1926, von Lugano, Kanton Tessin, wohnhaft in Zürich 1, Kuttelgasse 7, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Den Eheleuten und der Tochter Klara Fioratti wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, an die Armenpflege Zürich, Sekretariat Kreis 2, die Armendirektion, sowie durch Schreiben an den Staatsrat des Kantons Tessin.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]